

Bauherren-Info

Werbeanlagen

nach der neuen Bauordnung (BauO NRW 2018)

Vorgaben aus selbstständigen Werbeanlagensatzungen | Bebauungsplan Festsetzungen

Im Stadtgebiet gibt es selbstständige Werbeanlagensatzungen für

- das Gewerbegebiet Enste
- Innenstadt und Ortsdurchfahrten Kernstadt
- Ortskern und Ortsdurchfahrt Freienohl sowie
- Historischer Ortskern Eversberg.

Download der einzelnen Werbeanlagensatzungen unter:
<https://www.meschede.de/rathaus-service/infrastruktur-stadtentwicklung/fachplaene/werbeanlagensatzung/>

Darüber hinaus sind in zahlreichen Bebauungsplänen Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen enthalten.

Soll von den Gestaltungsvorgaben (Bebauungsplan oder Satzung) abgewichen werden, sind ein entsprechender Abweichungsantrag mit Begründung und ein Bauantrag erforderlich.

Ziel dieser Regelungen ist, Werbung im Stadtbild angemessen zu platzieren sowie die Werbung im Interesse des Erhalts und

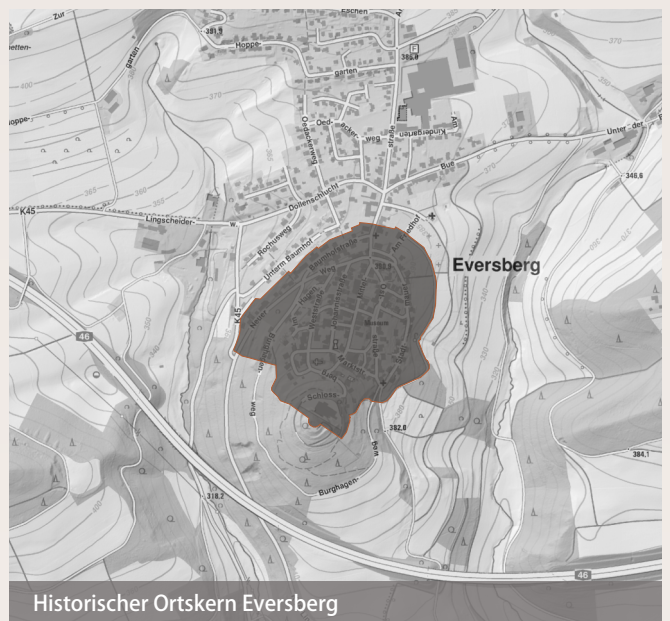
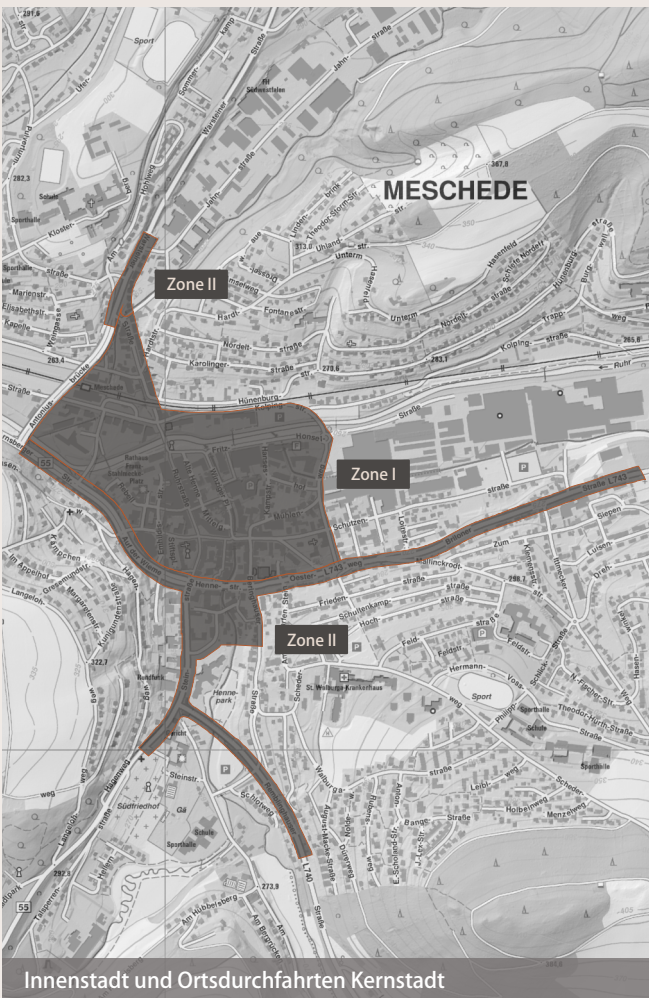
der Erkennbarkeit des Ortsbildes einerseits auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und gleichzeitig durch die formulierten Kriterien positiv auf das Ortsbild hinzuwirken.

Ein weiteres Ziel ist es, die festzustellende Überflutung insbesondere der Ortsdurchfahrten durch die sogenannte Fremdwerbung (großflächige Plakattafeln oder LED-Werbung) auch im Interesse von Anwohnern und Verkehrsteilnehmern zu reduzieren.

Die festgelegten Kriterien sind dadurch begründet, über eine Beschränkung der Anbringungshöhe (häufig die Brüstung des ersten Obergeschosses) Beeinträchtigungen in den Gebieten, die auch Wohnnutzungen aufweisen, zu vermeiden. Dabei spielen auch stadtgestalterische Komponenten (Vermeidung des Klein-Las-Vegas-Effekts) eine Rolle.



Geltungsbereiche der selbstständigen Werbeanlagensatzungen



Vorgaben der Bauordnung

Nach § 10 Abs. 4 BauO NRW sind Werbeanlagen in Dorf- und Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Folgende Werbeanlagen bedürfen keiner Genehmigung:

- < als 1 m² Größe
- vorübergehend aufgestellte Anlagen (bis zu 2 Monaten)
- Werbeanlagen in festgesetzten GE | GI | SO bis maximal 10 m Höhe

Alle anderen Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.

Auch verfahrensfreie Werbeanlagen müssen die Vorgaben der Werbeanlagensatzungen bzw. der Gestaltungsfestsetzungen in den Bebauungsplänen einhalten. Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall nach vorheriger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde möglich. Hierbei ist auf jeden Fall ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Positiv/ Negativ Beispiel

[+]



[-]



Die vorzulegenden Bauvorlagen sind in § 14 in Verbindung mit § 2, 3 und 10 BauPrüfVO erläutert:

- Bauantrag (enthält auch die Beschreibung teilweise) (§ 14 Abs. 1 Satz 1)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte, ggf. Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 (Nr. 1)
- Zeichnung min. im Maßstab 1:50 mit Darstellung und Maßen der Werbeanlage, auch bezogen auf den Anbringungsort, Farben nach RAL (Abs. 2)
- Farbiges Lichtbild (oder Montage) mit Darstellung der vorhandenen Werbeanlagen auf dem Grundstück und dem Nachbargrundstück und der ggf. zu beseitigenden Werbeanlage (Abs. 3)
- Angabe der Herstellungskosten

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte muss beglaubigt sein (§ 2 Abs. 2).

Bei freistehenden Werbeanlagen ist ein Lageplan vorzulegen. Dieser muss **nicht** vom ÖbVI angefertigt sein; es sei denn, es werden Baulasten erforderlich oder sind vorhanden (§ 3).

Aus dem Katalog des § 3 Abs. 1 sind die zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu machen; i.d.R.

- Nr. 1 - Maßstab und Nordrichtung
- Nr. 2 - Bezeichnung des Baugrundstücks, Straße Hausnummer, Eigentümer/in
- Nr. 7 - Denkmäler auf dem Grundstück und im Nahbereich, geschützte Bäume
- Nr. 8 - Baulasten zu Lasten und zu Gunsten des Baugrundstücks
- Nr. 11 - Bezeichnung des Bebauungsplanes oder der Gestaltungssatzung
- Nr. 13 - Abstände zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen, Wäldern
- Nr. 14 - insbesondere auf die Darstellung vorhandener notwendiger Stellplätze sollte geachtet werden